

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. Januar 2021

Seite 1 von 8

An die Bezirksregierungen  
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeister und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855--

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

### **Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 04. Dezember 2020 in der Fassung  
vom 12. Januar 2021

Anlage: Impfkontingente ab Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Start der Impfungen in den letzten Tagen des vergangenen Jahres sowie in der ersten Woche des neuen Jahres ist erfolgreich verlaufen. Trotz enormen Zeitdrucks, einigen Unwägbarkeiten, den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel sowie dem fortwährend dynamischen Pandemiegesehen haben Sie dafür Sorge getragen, dass die ersten nach Nordrhein-Westfalen gelieferten Impfdosen dort verimpft werden konnten, wo sie am dringendsten benötigt wurden bzw. werden: in den Alten- und Pflegeeinrichtungen. Stand heute wurden rd. 188.000 Impfdosen in mehr als 1.570 Einrichtungen ausgeliefert. Für dieses Engagement möchte ich Ihnen sehr herzlich danken.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Auf Grundlage der vom Bund übermittelten Informationen über die bis zur siebten Kalenderwoche zu erwartenden Impfstoffdosen informiere ich Sie heute über die nächsten Schritte – insbesondere den Start der Impfstellen sowie die Verimpfung in Krankenhäusern – in Form der Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 12. Januar 2021.

## **1. Impfstart in Krankenhäusern**

Für die Impfung des gemäß § 2 Nummern 4 und 5 Coronavirus-Impfverordnung priorisierten Krankenhauspersonals steht ab dem 18. Januar 2021 Impfstoff und – falls erforderlich – Zubehör zur Verfügung.

Priorisiert sind Personen,

- die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, [...] als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung [...] sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aero-solgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden

oder

- die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Es ist eine enge Auslegung geboten, wer zu oben genannter Personengruppe zu zählen ist, da der zur Verfügung stehende Impfstoff zunächst limitiert ist. Deshalb stehen wir gemeinsam in der Pflicht, mit dem vorhandenen Impfstoff äußerst verantwortungsvoll umzugehen und eine sorgfältige Bedarfsermittlung durchzuführen. Die Impfungen in den Krankenhäusern werden dementsprechend unter einer erheblichen öffentlichen Beobachtung stehen.

Die Krankenhäuser melden ihren Bedarf ab dem 13. Januar 2021 an die koordinierende Einheit des jeweiligen Impfzentrums und stimmen mit dieser den konkreten Liefertermin ab. Die Kreise und kreisfreien Städte übermitteln dazu den Krankenhäusern im Vorfeld die Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der koordinierenden Einheit.

Die bis zum 31. Januar 2021 über die koordinierenden Einheiten abrufbaren Impfstoffdosen stehen ausschließlich für die restlichen Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen und für die Impfungen des prioritären Krankenhauspersonals zur Verfügung.

Die Universitätskliniken werden zunächst ausschließlich den Impfstoff der Firma Moderna erhalten und rufen diesen für die Impfung des prioritären Personals im Januar direkt über das MAGS ab. Über den Ablauf werden die Universitätskliniken direkt informiert. Das bedeutet für die Kreise und kreisfreien Städte, dass das Personal der Universitätskliniken **nicht** in die Bestellmenge einbezogen werden darf.

Eine Kontingentierung der bestellbaren Impfstoffdosen nach Bevölkerungsanteil wird für die Verimpfung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bis zum 31. Januar 2021 nicht erfolgen. Das MAGS kann jedoch Bestellungen ablehnen, wenn dies zur Sicherstellung der Impfung der zweiten Dosis für bereits geimpfte Personen erforderlich ist.

Externe Personen, die in einem Team mit Krankenhauspersonal Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) erbringen, können in den Krankenhäusern ebenfalls geimpft werden.

## **2. Inbetriebnahme der Impfstellen**

Die Inbetriebnahme der Impfstellen erfolgt zunächst zur Impfung von Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 2 Nummer 1 Coronavirus-Impfverordnung).

Der Beginn des Impfbetriebs ist in allen Impfstellen zum **1. Februar 2021** sicherzustellen. Die Arbeitsaufnahme der koordinierenden Einheiten der Impfzentren erfolgt davon abweichend bereits zum **13. Januar 2021**.

Ab dem 25. Januar 2021 wird es für die Personen ab 80 Jahren möglich sein, sowohl online ([www.116117.de](http://www.116117.de)) als auch telefonisch Impftermine in den Impfstellen zu buchen. Die telefonische Buchung kann sowohl über die bundeseinheitliche Telefonnummer 116 117 als auch über die ausschließlich für die Terminbuchung in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Telefonnummern 0800/116 117-01 (Impfzentren in Nordrhein) oder 0800/116 117-02 (Impfzentren in Westfalen-Lippe) erfolgen. Mit der Bereitstellung der beiden weiteren Nummern – die z. Zt. nur für die Ansprache der o. g. Personengruppe genutzt werden sollen – soll die 116 117, die für den ärztlichen Notdienst betriebsbereit bleiben muss, entlastet werden.

### **2.1 Koordinierende Einheiten**

Die koordinierenden Einheiten übernehmen für die Auslieferungen ab dem 18. Januar 2021 die Bestellung von Impfstoffdosen und Zubehör

beim Logistiker, wobei zunächst zu beachten ist, dass ausschließlich Bestellungen für Impftermine im Januar vorgenommen werden dürfen. Zu den Bestellmodalitäten für Impftermine ab Februar erhalten Sie eine separate Mitteilung.

Der gesamte Bestellvorgang erfolgt über einen Webshop auf elektronischem Weg. Jeweils zwei Personen aus der koordinierenden Einheit (Ansprechpartner und Stellvertreter) erhalten personalisierte Zugangsdaten zum Webshop und können die Bestellung auslösen (siehe auch unten 3. Impfstoff- und Zubehörbestellung). Eine solche Bestellung darf ausschließlich für fest geplante Impfungen ausgelöst werden, d. h. es müssen bereits die Einwilligung der jeweiligen zu impfenden Person vorliegen und der Impftermin vereinbart sein.

Die Bestellung des Impfstoffs und des Zubehörs muss mindestens drei Tage vor Auslieferung erfolgen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln den koordinierenden Einheiten die ihnen vorliegenden Bestellungen der Pflegeeinrichtungen mindestens fünf Tage vor Auslieferung.

Einen Tag vor Auslieferung wird die Einrichtung durch den Logistiker über den avisierten Zeitpunkt der Anlieferung informiert. Die Auslieferung erfolgt in der Regel bis 12 Uhr.

## **2.2 Kontingente**

Die Verteilung des dem Land ab Februar 2021 zur Verfügung stehenden Impfstoffs auf die einzelnen Gebietskörperschaften erfolgt anhand des jeweiligen Anteils an der nordrhein-westfälischen Allgemeinbevölkerung.

Hierbei ist folgende Verteilung umzusetzen:

- Wöchentlich 75.000 Impfdosen sind der Altersgruppe ab 80 Jahren anzubieten. Der Anlage ist zu entnehmen, wie viele Impfdosen dies pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt sind. Der Zugang dieser Altersgruppe erfolgt über die in Punkt 2. genannten Zugangswege.
- Wöchentlich rd. 18.120 Impfdosen sollen für gesonderte Impfangebote für Beschäftigte im ambulanten Pflegedienst, im Rettungsdienst und ggf. der stationären Pflege genutzt werden. Auch hier ist die Verteilung auf die Gebietskörperschaften der Anlage zu entnehmen.

Ergänzend sind die Impfdosen für die 2. Verimpfung (auch in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen) abrufbar.

Die jeweils zugewiesenen Kontingente für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2021 werden für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt im Webshop hinterlegt. Eine Bestellung ist technisch ausschließlich innerhalb der Kontingentgrenze möglich.

### **2.3 Öffnungszeiten**

In den ersten zwei Wochen des Impfbetriebs (1. bis 14. Februar 2021) sind landeseinheitlich folgende Öffnungszeiten der Impfstellen vorzusehen: 14.00 bis 20.00 Uhr an 5 bis 7 Tagen in der Woche. Bei Öffnung an 5 Tagen muss immer mindestens ein Öffnungstag am Wochenende enthalten sein.

In Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und abhängig von der jeweiligen Impfstoffmenge sind die Öffnungstage sowie die Anzahl der jeweils in Betrieb zu nehmenden Impfstraßen festzulegen.

Ab dem 15. Februar 2021 können die oben genannten Öffnungszeiten, die weiter gelten, – basierend auf der dann erfolgten Einarbeitung bzw. den Erfahrungswerten der ersten zwei Wochen – ausgeweitet werden.

Dem hinter den genannten Telefonnummern stehenden Callcenter ist eine Terminierung auf Basis der mit diesem Erlass mitgeteilten wöchentlichen Kontingente zunächst bis zum 28. März 2021 zu ermöglichen. Hierzu sind die Termine des jeweiligen Impfzentrums für den genannten Zeitraum bis zum 24. Januar 2021 an das Callcenter zu übermitteln.

## **2.4 Impfstraßen**

Vom 1. bis zum 14. Februar 2021 wird als Richtwert je Impfstraße eine Impfung von 12 Personen pro Stunde vorgegeben. Ab dem 15. Februar 2021 kann die Anzahl der Verimpfungen pro Stunde und Impfstraße – basierend auf der dann erfolgten Einarbeitung bzw. den Erfahrungswerten der ersten zwei Wochen – in Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen erhöht werden.

## **3. Impfstoff- und Zubehörobbestellung**

Die Impfstoff- und Zubehörobbestellung wird über ein elektronisches Webshop-System abgewickelt. Voraussichtlich am 14. Januar 2021 werden der beim MAGS hinterlegte Ansprechpartner der koordinierenden Einheit sowie dessen Stellvertreter seitens der Firma Onventis (Entwickler des Webshops) eine E-Mail mit personalisierten Zugangsdaten zum Webshop erhalten. Das Einloggen in den Shop ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

Von der beauftragten Firma wird eine webbasierte Schulung zur Funktionsweise des Systems angeboten. Detaillierte Informationen werden den

o. g. Personen durch die Firma unmittelbar zugeleitet. Für technische Fragen zum Bestellprozess steht regelmäßig von montags bis sonntags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein telefonischer und E-Mail-Support des Entwicklers zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Impfstoff- und Zubehörbestellung um einen sicherheitsrelevanten Bereich handelt und die Zugangsdaten zum Webshop mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln sind. Eine zu dokumentierende Weitergabe an Dritte darf nur erfolgen, wenn die fristgerechte Auslösung des Bestellvorgangs weder durch den Ansprechpartner noch durch den Stellvertreter sichergestellt werden kann.

Für die Durchführung von Bestellungen ist es erforderlich, dass die Lieferadressen vorher möglichst vollständig festgelegt werden. Hierzu wird den Ansprechpartnern der koordinierenden Einheiten kurzfristig eine csv-Datei zur Verfügung gestellt, in die sie die Lieferadressen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) einpflegen und an eine noch durch das Land mitzuteilende E-Mail-Adresse übermitteln.

Für die Klärung von Fragen steht die wöchentlich anberaumte Telefonkonferenz mit Herrn Abteilungsleiter Herrmann zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller